
Motion Scherer Kleiner Leo, WG, Burger Alain, SP, und Lamprecht Kristin, SP, vom 13. März 2014 betreffend Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat

Antrag:

Die Gemeindeordnung sei gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG; SAR 121.000; Stand 1. Januar 2014) dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass inskünftig die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts beim Gemeinderat und nicht mehr beim Einwohnerrat liegt.

Begründung:

Beim Einbürgerungsverfahren bzw. bei der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts handelt es sich im Wesentlichen um einen reinen Verwaltungsakt, für welchen die Bürgerrechtsgesetzgebung detaillierte Voraussetzungen umschreibt.

Ein eigentlicher politischer Ermessens- und Entscheidungsspielraum für die kommunale Legislative (Einwohnerrat oder Gemeindeversammlung) besteht also von Gesetzes wegen überhaupt nicht (mehr).

Solche Verwaltungsakte des reinen Gesetzesvollzugs sind grundsätzlich Sache der Exekutive und der Verwaltung.

Dies sollte künftig auch für die Einbürgerungsverfahren in unserer Gemeinde gelten.

Damit würden die Entscheidungen über Einbürgerungsgesuche ausschliesslich auf die vom Gesetz vorgesehenen sachlichen Gründe konzentriert. Die Entscheidungsgrundlagen wurden von der fachkompetenten Einbürgerungskommission bisher durchwegs tadellos und ausführlich vorbereitet und gaben nie zu sachlich begründeter Kritik im Einwohnerrat Anlass.

Unsachlichen politischen Demonstrationen durch das Stimmverhalten im Einwohnerrat würde der Riegel geschoben. Gleichzeitig würde die Traktandenliste des Einwohnerrates nicht mehr mit Geschäften belastet, zu denen der Gesamtrat oder einzelne Ratsmitglieder sachlich kaum noch etwas Wesentliches beizutragen vermögen, was nicht bereits von der zuständigen Einbürgerungskommission einlässlich geprüft worden ist.
